

Empfehlungen zum Datenschutz

Diese Empfehlungen beruhen auf unserem aktuellen Wissensstand und wurden von uns mit grösstmöglicher Seriosität erstellt. Die juristische Praxis in Bund und Kantonen ist aber von grosser Komplexität und zudem in einem steten Wandel begriffen. Auch werden juristische Fragen immer nur für den Einzelfall entschieden, - von einem Richter, aufgrund von dessen persönlichem, pflichtgemäsem Ermessen.

Im Folgenden verstehen wir unter Therapeut*in in erster Linie Naturheilpraktiker*innen aller Fachrichtungen und Komplementärtherapeuten*innen aller Methoden. Die Empfehlungen dürften aber auch für medizinische Masseur*innen, Kunsttherapeuten*innen und andere (selbständig) Praktizierende der nicht-ärztlichen freien Gesundheitsberufe gelten.

Grundsätzliches

Sämtliche Informationen ohne jede Ausnahme, die ein*eine Therapeut*in im Verlauf einer Behandlung in irgendeiner Form über seinen*seine Klienten*in/Patienten*in und dessen Umfeld erhält, sind Eigentum des*der Patienten*in und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des*der Patienten*in zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für ein urteilsfähiges Kind (ab 10 bis 12 Jahren), auch gegenüber seinen Eltern.

Eine Kopie der Krankengeschichte und die relevanten Unterlagen (ausgenommen untergeordnete, persönliche Notizen des*der Therapeuten*in) sind dem Patienten auf dessen Verlangen jederzeit auszuhändigen. Die Unterlagen müssen (auch über den Tod des*der Patienten*in oder des*der Therapeuten*in hinaus) während mindestens 20 Jahren sowohl zugänglich als auch vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt sein. Während dieser Zeit müssen insbesondere die elektronischen Akten unveränderbar, aber lesbar bleiben.

Da der*die Therapeut*in nicht Arzt ist, muss er/sie vor den Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Richter aussagen, wenn er gehörig vorgeladen wird. Es besteht in diesem Sinne keine Schweigepflicht gemäss Strafgesetzbuch Art. 321 oder ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Strafprozessordnung Art. 171. Sämtliche im Gesundheitswesen tätigen Personen unterstehen zudem der Aufsicht des zuständigen Kantonsarztes, sowie betreffend Heilmittel dem Kantonsapotheker. Ihnen gegenüber ist der*die Therapeut*in auskunftspflichtig.

Konkret

Aufbewahrung

Der*die Therapeut*in bewahrt sämtliche Unterlagen inkl. Krankengeschichte, Praxis- und Fallbuchhaltung, Telefonregister, Korrespondenz etc. in einem verschlossenen Schrank in einem abgeschlossenen Raum der Praxis auf.

Werden die Daten elektronisch geführt, muss der Computer passwortgeschützt und so programmiert sein, dass nach sehr kurzer Zeit der Bildschirmschoner erscheint und die Daten nur mit dem Passwort wieder eingesehen werden können.

Entsorgung

Papier-Akten sind entweder in einem eigenen Aktenvernichter oder unter persönlicher Aufsicht in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen. Elektronische Daten muss man sicher löschen. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind die entsprechenden Datenträger mechanisch zu zerstören.

Versicherer-Fragebogen

Da zwischen dem Versicherer und dem*der Therapeuten*in kein Vertrag besteht, ist es Aufgabe des*der Patienten*in, die im Versicherungsvertragsgesetz Art. 39 und gestützt darauf in den Vertragsbestimmungen (AVB) der Versicherer festgeschriebene Auskunftspflicht zu erfüllen. Soweit er den*die Therapeuten*in dazu heranzieht, kann dieser/diese ihm für den entstehenden Aufwand Rechnung stellen.

Wir empfehlen, die ausgefüllten Versicherer-Fragebogen - auch wenn sie direkt an den*die Therapeuten*in gesandt werden - vom Patienten*in mit unterzeichnen zu lassen. Sollte das nicht möglich sein, sendet der*die Therapeut*in den ausgefüllten Fragebogen nach Rücksprache dem*der Patienten*in zu mit der Aufforderung, ihn dem Versicherer weiterzuleiten.

Diagnosestellung

Weder Naturheilpraktiker*innen noch Komplementärtherapeuten*innen sind befugt, eine schulmedizinische Diagnose zu stellen oder einen Befund zu formulieren, der den Eindruck einer solchen erweckt. Gemäss ihren Berufsbildern berücksichtigen sie zwar ärztliche Befunde bei Planung und Durchführung ihrer Therapie, stützen diese aber auf die Befunderhebung entsprechend ihrer eigenen Fachrichtung oder Methode ab.

Der*die Therapeut*in kann nicht davon ausgehen, dass beim jeweiligen Versicherer genügend geschultes Personal vorhanden ist, um einen detaillierten fachrichtungs- oder methodenspezifischen Befund zu interpretieren. Da zudem die Gefahr besteht, dass durch die unvorsichtige Verwendung bestimmter Begriffe («Burnout», «Migräne») dem Patienten beim Versicherer bleibende Nachteile entstehen, empfehlen wir – wo es nötig ist – die Verwendung möglichst unspezifischer Begriffe («Unwohlsein», «Kopfschmerzen», «Rückenschmerzen» oder «funktionelle Beschwerden»).

Von einer Diagnose kann mit diesen Begriffen nicht die Rede sein. Wir empfehlen Ihnen daher, z. B. auf dem Abrechnungsformular (Tarif 590) im Feld «Diagnose» ausschliesslich allgemeine, unspezifische Begriffe zu verwenden. Dies umso mehr, als es nicht zu den Pflichtfeldern gehört.

Da die Rechnung nie vom Therapeuten*in, sondern immer vom Patienten*in dem Versicherer zugestellt wird, ist es danach Aufgabe des Versicherers, den Forderungen des Datenschutzes gerecht zu werden.

Rechtsgrundlagen

Auftrag (unausgesprochener Teil) zwischen Patient*in und Therapeut*in ([Art. 394 ff. OR / SR 220](#))

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag ([Versicherungsvertragsgesetz, VVG / SR 221.229.1](#))

Bundesgesetz über den Datenschutz ([Art. 7a und 8 DSG / SR 235.1](#))

Verordnung über den Datenschutz ([VD SG / SR 235.11](#))

Nebst der Bundesgesetzgebung haben die Kantone eigene, kantonale Gesundheitsgesetze. Soweit sie Regeln für auf Kantonsgebiet praktizierende Naturheilpraktiker*innen aufstellen, auferlegen sie ihnen ebenfalls Schweigepflicht.

[Ethik-Codex der NVS](#)

22. Dezember 2021